

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

**Kantonale Volksinitiative
«Für mehr Staatskunde an Zürcher Schulen»**

(vom 10. August 2015)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 2. Juni 2015 in erster sowie am 6. August 2015 in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenlisten zu der kantonalen Volksinitiative «Für mehr Staatskunde an Zürcher Schulen» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) und unter Hinweis, dass die Volksinitiative gemäss § 127 Abs. 1 GPR nur zustande kommt, wenn sie von mindestens 6000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird sowie sämtliche bei der Auszählung zu berücksichtigenden Unterschriftenlisten unverändert den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 123 GPR entsprechen und rechtzeitig innert sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt eingereicht werden,

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Adrian Moser, Horgen; Charles Schnyder, Zürich; Philipp Büchner, Affoltern a. A.; Olivia Boccali, Dietikon; Bettina Schnider, Winterthur.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 21. August 2015.

Direktion der Justiz und des Innern
Jacqueline Fehr

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

«Für mehr Staatskunde an Zürcher Schulen»

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 116 Öffentliche Schulen

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Um die Grundwerte des demokratischen Staatswesens zu vermitteln, wird Staatskunde im Verlauf der letzten drei Jahre der obligatorischen Schulpflicht als eigenständiges Fach unterrichtet.

00123679